jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vwgh Beschluss 2020/11/17 Ra 2020/13/0058

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.2020

**Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof

**Norm**

VwGG §34 Abs1
VwGG §61

**Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Nowakowski und den Hofrat MMag. Maislinger sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schramel, über den Antrag des Dr. K in P, auf Aufhebung des Beschlusses vom 21. September 2020, den Beschluss gefasst:

**Spruch**

Der Antrag wird zurückgewiesen.

**Begründung**

1 Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 2020, Ra 2020/13/0058-7, wurde der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Einbringung einer näher bezeichneten Revision abgewiesen.

2 Dagegen richtet sich eine Eingabe des Antragstellers mit dem Antrag, den Beschluss vom 21. September 2020 aufzuheben.

3 Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Abweisung einer beantragten Verfahrenshilfe sieht das Gesetz kein Rechtsmittel vor (vgl. VwGH 5.3.2020, Ra 2019/15/0147). Zum Vorbringen in der Eingabe des Antragstellers zur rechtzeitigen Postaufgabe des Verbesserungsschriftsatzes ist ergänzend darauf zu verweisen, dass - wie aus dem Akteninhalt hervorgeht - ein derartiger Verbesserungsschriftsatz zur Post gegeben wurde (Postaufgabe wie in der nunmehrigen Eingabe angegeben: 2. September 2020, 10.34 Uhr) und auch beim Verwaltungsgerichtshof einlangte. Darin enthalten waren auch (aber nur) die beiden ersten Seiten des dem Antragsteller mit dem Mängelbehebungsauftrag vom 10. August 2020 übermittelten Formulars (Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe samt Vermögensbekenntnis); die Fragen zu den Vermögensverhältnissen (soweit auf den ersten beiden Seiten dieses Formulars enthalten) blieben aber unbeantwortet.

4 Der Antrag war gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

Wien, am 17. November 2020

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020130058.L00

**Im RIS seit**

18.01.2021

**Zuletzt aktualisiert am**

18.01.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at